

# Satzung des Schlichtungsausschusses zur Begutachtung ärztlicher Behandlungen bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

verabschiedet als Neufassung in der 6. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 10.04.19 - in Kraft ab 02.09.19  
genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Rheinland-Pfalz vom 03.06.2019, Az. 6310-01 723-2.4

## § 1

### Einrichtung des Schlichtungsausschusses

Bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz ist ein Schlichtungsausschuss eingerichtet, der Anschuldigungen wegen ärztlicher Behandlungsfehler überprüft. Er führt die Bezeichnung „Schlichtungsausschuss zur Begutachtung ärztlicher Behandlungen bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz“.

## § 2

### Aufgabe und Zielsetzung

(1) Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist es, eine zeitnahe, unabhängige und neutrale Begutachtung einer ärztlich verantworteten Behandlung durchzuführen und aufgrund eines behaupteten Gesundheitsschadens eine unverbindliche Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach abzugeben. Ziel ist die Förderung einer einvernehmlichen außergerichtlichen Streitbeilegung.

(2) Bestehen Streit oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine der Landesärztekammer als Mitglied angehörende Ärztin oder ein Arzt die in Diagnostik und Therapie erforderliche Sorgfalt gewahrt hat, so stellt der Schlichtungsausschuss fest, ob der Ärztin oder dem Arzt ein Behandlungsfehler vorzuwerfen ist, durch den die Patientin oder der Patient einen Gesundheitsschaden erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird.

## § 3

### Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

## § 4

### Zusammensetzung, Ehrenamt

- (1) Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind
- Ärztinnen oder Ärzte mit abgeschlossener Facharztweiterbildung, die Mitglieder der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz sind,
  - Juristinnen oder Juristen mit Befähigung zum Richteramt und
  - Vertreterinnen oder Vertreter der von der Berufsausübung der Kammermitglieder betroffenen Personen (Patientenvertreterinnen oder Patientenvertreter). Sie haben ihren Wohnsitz oder ihren Dienort in Rheinland-Pfalz. Die Arbeitsgemeinschaft der Patientenorganisationen Rheinland-Pfalz hat ein Vorschlagsrecht.

Die Mitglieder verfügen über die erforderliche berufliche Erfahrung. Wer dem Vorstand der Landesärztekammer angehört darf nicht Mitglied des Schlichtungsausschusses sein.

(2) Die Mitglieder werden vom Vorstand der Landesärztekammer auf die Dauer einer Amtsperiode von fünf Jahren berufen. Ersatzberufungen nach Ausscheiden eines Mitglieds und Neuberufungen im Laufe der Amtsperiode werden für den Rest der Amtsperiode ausgesprochen. Alle Mitglieder können durch schriftliche Erklärung ihre Tätigkeit

aufgeben. Der Vorstand der Landesärztekammer kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender ist eine Juristin oder ein Jurist. Für sie oder ihn ist mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen. Sie sollen über Erfahrungen als Richterin oder Richter verfügen.

(4) Die ärztlichen Mitglieder sollen über langjährige Erfahrung in ihrem Beruf verfügen und mit dem Gutachterwesen vertraut sein. Sie werden in einer Liste geführt, die ständig aktualisiert wird.

(5) Das Amt als Mitglied des Schlichtungsausschusses ist ein Ehrenamt.

## § 5

### Vorsitz

(1) Die oder der Vorsitzende wahrt den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens. Sie oder er trifft die verfahrensleitenden Verfügungen. Ihr oder ihm obliegt die Geschäftsführung mit der Befugnis, der Geschäftsstelle Weisungen zu erteilen. Die Bewältigung der übrigen Verwaltungsaufgaben obliegt der Geschäftsführung der Landesärztekammer. Sie führt die allgemeine Dienstaufsicht.

(2) Die oder der Vorsitzende entscheidet in Verfahrensfragen, auch soweit der Durchführung des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuss ein Verfahrenshindernis entgegensteht. Sie oder er wählt eine Gutachterin oder einen Gutachter aus und beauftragt sie oder ihn. Die oder der Vorsitzende wählt aus der Liste gemäß § 4 Absatz 4 die ärztlichen Mitglieder des Schlichtungsausschusses aus. Sie oder er beruft eine Sitzung des Schlichtungsausschusses ein.

(3) Ergibt sich im Verlaufe eines Schlichtungsverfahrens der Verdacht einer Berufspflichtverletzung einer beteiligten Ärztin oder eines beteiligten Arztes, wird der Vorgang der Geschäftsführung der Landesärztekammer als Geschäft der laufenden Verwaltung mit einer Stellungnahme zugeleitet.

## § 6

### Verfahrensbeteiligte, Antragsberechtigung

(1) Beteiligte und zugleich Antragsberechtigte am Verfahren sind

- die Patientin oder der Patient, die oder der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers und einen dadurch verursachten Gesundheitsschaden vermutet; im Falle ihres oder seines Todes die Erben,
- die oder der in Anspruch genommene Ärztin oder der Arzt und/oder die Behandlungseinrichtung (z.B. Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum, sonstige ärztlich geleitete Einrichtung), für die die Ärztin oder der Arzt tätig geworden ist, und
- die Haftpflichtversicherung der Ärztin oder des Arztes oder der Behandlungseinrichtung.

(2) Die Beteiligten können sich vertreten lassen.

## § 7

### Verfahrensvoraussetzungen, Verfahrenshindernisse

(1) Das Verfahren findet auf Antrag nach Zustimmung aller Beteiligten statt. Die Zustimmung kann nur im Einverständnis der anderen Beteiligten zurückgenommen werden. Die Rücknahme der Zustimmung eines Verfahrensbeteiligten ist gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten in geeigneter Weise zu begründen.

(2) Der Schlichtungsausschuss nimmt kein Verfahren auf,

- a. solange ein Zivilprozess wegen des zur Begutachtung gestellten Sachverhaltes anhängig ist und nicht gemäß §§ 251, 278 der Zivilprozessordnung ruht,
- b. wenn ein Zivilgericht bereits rechtskräftig über den zur Begutachtung gestellten Sachverhalt entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich erledigt wurde,
- c. solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren wegen derselben Tatsachen anhängig ist.

(3) Wenn der behauptete Behandlungsfehler bei Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt, kann der Schlichtungsausschuss das Verfahren unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis der Antragstellerin oder des Antragstellers ablehnen.

(4) Tritt ein Verfahrenshindernis gemäß Absatz 2 nach Anrufung des Schlichtungsausschusses ein oder kommt eine Beteiligte oder ein Beteiligter seinen Mitwirkungspflichten nach § 8 nicht nach, ist das Verfahren in der Regel einzustellen.

## § 8

### Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten

Die Beteiligten sind zur Unterstützung des Schlichtungsausschusses bei der Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und Schweigepflichtentbindungserklärungen zu erteilen. Auf Anforderung des Schlichtungsausschusses ist die vollständige Behandlungsdokumentation in einer für die Begutachtung geeigneten Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

## § 9

### Verfahrensgrundsätze

(1) Das Verfahren ist schriftlich. Der Schlichtungsausschuss kann den Sachverhalt mit den Beteiligten mündlich erörtern.

(2) Eine Zeugen- oder Parteivernehmung findet nicht statt.

(3) Die medizinische Behandlung wird auf der Grundlage der beigezogenen Behandlungsdokumentation geprüft. Die Prüfung ist umfassend und nicht durch Anträge beschränkt.

(4) In der Regel wird ein Sachverständigengutachten eingeholt. Die medizinische Behandlung wird fachgebietsgleich beurteilt. Die Beauftragung mehrerer Sachverständiger ist möglich und erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Vor Beauftragung der oder des Sachverständigen erhalten die Beteiligten Gelegenheit, sich zu ihrer Person und zu den vorgesehenen Beweisfragen zu äußern.

(6) Für die Ablehnung einer oder eines Sachverständigen oder eines Mitglieds des Schlichtungsausschusses gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend.

Es entscheidet ein juristisches Mitglied des Schlichtungsausschusses.

(7) Die Beteiligten können zur Fragestellung an die Sachverständigen Anregungen vortragen. Die Abfassung des endgültigen Gutachtauftrages obliegt der oder dem Vorsitzenden. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass das Gutachten sich mit dem Vorbringen der Beteiligten auseinandersetzt und auf die haftungsrechtlich relevanten Gesichtspunkte bei der Beurteilung eingeht.

## § 10

### Verfahren nach Eingang des Gutachtens

(1) Das Gutachten erhalten die Beteiligten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Werden keine Einwände erhoben, erfolgt die abschließende Bewertung durch die oder den Vorsitzenden und ein ärztliches Mitglied des Schlichtungsausschusses. Sie ist medizinisch und juristisch begründet und enthält Feststellungen über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers sowie eines hierdurch verursachten Gesundheitsschadens. Sie enthält keine Feststellung zur Höhe einer etwaigen Entschädigung oder einen entsprechenden Vorschlag.

(2) Werden Einwände erhoben, die auch nicht durch eine ergänzende Stellungnahme ausgeräumt werden können, oder wird dies von den Beteiligten beantragt, erfolgt die abschließende Bewertung durch die oder den Vorsitzenden, zwei ärztliche Mitglieder des Schlichtungsausschusses und zwei Patientenvertreterinnen oder Patientenvertreter. Der Vorgang wird dazu den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses im Umlaufverfahren zugeleitet.

(3) Widerspricht ein Mitglied dem Gutachten, und kann auch eine ergänzende Stellungnahme den Widerspruch nicht ausräumen, erfolgt die abschließende Bewertung in einer Sitzung, zu der in der Regel auch die oder der Sachverständige eingeladen wird. Eine abschließende Bewertung kommt nur zu Stande, wenn ihr mindestens vier Ausschussmitglieder zustimmen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

## § 11

### Datenschutz

Die gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz sind zu beachten. Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung ist einzuholen.

## § 12

### Statistik, Bericht

(1) Der Schlichtungsausschuss erfasst die Ergebnisse seiner Arbeit statistisch in anonymisierter Form. Sie gehen in eine bundesweite Auswertung ein und werden zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Fehlerprophylaxe verwendet.

(2) Der Schlichtungsausschuss erstattet der Vertreterversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

## § 13

### Haftung

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haften den Beteiligten nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten.

## § 14

### Kosten

(1) Das Verfahren ist für Patienten kostenfrei.

(2) Die Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten, einschließlich der Kosten ihrer Vertretung, selbst.

(3) Der Haftpflichtversicherer beteiligt sich im vereinbarten Umfang an den Kosten des Verfahrens.

(4) Die ärztlichen und juristischen Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß der Reisekostenordnung der Landesärztekammer, die übrigen Mitglieder gemäß dem Landesreisekostengesetz. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellv. Vorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Vorstand der Landesärztekammer festgesetzt wird und die nicht neben dem Aufwendungsersatz nach Satz 1 gezahlt wird. Der Vorstand bestimmt auch die Richtsätze für die Vergütung der Sachverständigen.

#### **§ 15**

##### **Rechtsweg, Verfahrensrecht**

(1) Durch das Verfahren des Schlichtungsausschusses wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

(2) Soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, finden ergänzend die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz Anwendung.

#### **§ 16**

##### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet von diesem Zeitpunkt an auch auf anhängige Verfahren Anwendung. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung zur Satzung des Schlichtungsausschusses zur Begutachtung ärztlicher Behandlungen bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz vom 09.09.2015 außer Kraft.